

In der Landwirtschaft gibt es die ersten UG

Was verbirgt sich hinter der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Das Kürzel UG begegnet uns im Wirtschaftsgeschehen immer häufiger. Auch in der Landwirtschaft und ihrem Umfeld gibt es die ersten UG¹ als Rechtsform für Unternehmen. Es handelt sich dabei um die offizielle Abkürzung für „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“.

Mit der GmbH-Rechtsreform durch das MoMiG² Ende 2008 wurde auch eine Mini-GmbH möglich gemacht, die UG (haftungsbeschränkt). Sie ist für Gründerinnen und Gründer kleiner Unternehmen – insbesondere Dienstleister – geeignet, die ihre Haftung beschränken möchten und deren Unternehmen mit geringem Kapital auskommen. Diese Gründungsbedingungen gibt es aber auch in der Landwirtschaft und ihrem Umfeld. Deshalb auch hier die ersten UG-Gründungen.

Einfache Gründung

Absicht des Gesetzgebers war es auch im Bereich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Rechtsform anzubieten, die den Einstieg erleichtert, gleichzeitig aber die Möglichkeit der Entwicklung zur GmbH, praktisch das „Erwachsenwerden“ schon in sich trägt. Die Schaffung der UG reiht sich ein in die Gesetzgebungsakte zur kleinen AG³ und zur Kleinstgenossenschaft mit mindestens drei Mitgliedern⁴.

Die UG (haftungsbeschränkt) wird von mindestens einem Gesellschafter gegründet. Das Stammkapital beträgt mindestens ein Euro. Wobei sich die Kapitalausstattung immer am konkreten Bedarf orientieren sollte, denn eine unzureichende Kapitalausstattung birgt immer auch eine hohe Insolvenzgefahr.

Das Mindeststammkapital bei der Unternehmergeellschaft muss in bar und vor der Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe aufgebracht werden.⁵ Sacheinlagen

sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um „eine den Betrag des Mindestkapitals nach § 5 Abs. 1 GmbHG erreichende oder übersteigende Erhöhung des Stammkapitals einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“⁶.

Die UG kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäfts-

¹ Siehe die folgenden 14 Beispiele: LWB Landwirtschaft UG, 08485 Lengenfeld (Sachsen), Melchhof Landwirtschaft UG & Co. KG, 16230 Melchow (Brandenburg), Kainer Agrar UG, 74078 Heilbronn (Baden-Württemberg), Agrar Schweinrich UG, 16909 Wittstock (Brandenburg), von Wrede Agrar UG, 59609 Anröchte (Nordrhein-Westfalen), Jarchauer Agrar UG & Co.KG, 39596 Lindtorf (Sachsen-Anhalt), Waldhof Agrar UG, 89129 Langenau (Baden-Württemberg) oder die Agrar-Immobilien dienstleister LERA-Agrar UG, 21789 Wingst (Schleswig-Holstein), Ingwersen Agrar UG, 25709 Helse (Schleswig-Holstein) und die Händler Artega-Agrar UG, 44139 Dortmund (Nordrhein-Westfalen), Pferde-HAHN UG, 24536 Neumünster (Schleswig-Holstein). SchottM4 agrar UG, 08112 Wilkau-Haßlau (Sachsen) sowie der Dienstleister DVH Agrar UG, 23911 Kittlitz (Schleswig-Holstein) und die AHD Agrar Handels- und Dienstleistungs UG, 04928 Plessa (Brandenburg). Stand: 1. 9. 2012.

² Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. 10. 2008 (BGBl. I S. 2026), in Kraft getreten am 1. 11. 2008. Es handelt sich um ein Änderungsgesetz, mit dem das deutsche GmbH-Recht grundlegend reformiert worden ist.

³ Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts v. 10. 8. 1994, BGBl. I S. 1961. Siehe auch: NL-BzAR 2012, 266 und Neue Landwirtschaft 4/2012, S. 37.

⁴ § 4 GenG, Fassung v. 16. 10. 2006, BGBl. I S. 2230. Siehe auch: H.-J. Schaffland, O. Korte, Erfolgsgeschichte fortschreiben. Änderungen im Genossenschaftsrecht sollten wirtschaftlichen Stellenwert der eG stärken. www.neuegenossenschaften.de/download/Artikel_Genossenschaftsrechtssnovelle.pdf.

⁵ § 5 a Abs. 2 GmbHG. Siehe auch im Beitrag weiter hinten.

⁶ BGH, Beschl. v. 19. 4. 2011 – II ZB 25/10, Leitsatz.

fürher hat (§ 2 Abs. 1 a GmbHG). Ein beurkundungspflichtiges Musterprotokoll, das Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers kombiniert, reicht für die Gründung. Die Musterprotokolle – eines für Ein-Personen-Gründungen, ein weiteres für Mehr-Personen-Gründungen – stehen als Anlage zum GmbHG zur Verfügung.⁷ Das Musterprotokoll ist bindend und darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Auf das Musterprotokoll finden die Vorschriften des GmbHG über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung. Die Gesellschaft ist zum Handelsregister anzumelden. Dazu ist das notariell beurkundete Musterprotokoll in elektronischer Form beim Registergericht einzureichen. Die Körperschaftssteuerstelle des zuständigen Finanzamtes erhält eine einfache Abschrift des Musterprotokolls.

Gesetzliche Rücklage bilden

Gewinne dürfen bei der Unternehmungsgesellschaft nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden. 25 % des Gewinns müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 € aufgebracht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht. Wenn die Gesellschaft keine Gewinne erzielt, muss sie auch nichts in die gesetzliche Rücklage einstellen. Die Ansparpflicht darf aber nicht dadurch umgangen werden, dass Gewinne verdeckt ausgeschüttet werden, z. B. durch überhöhte Geschäftsführerbezüge.

Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 €, fallen die Beschränkungen weg. Der Gesellschaft steht es frei, in eine „normale“ GmbH umzufirmieren bzw. „aufzusteigen“⁸. Sie kann aber auch dann

die Bezeichnung als Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) beibehalten.

In seinem Urteil vom 13. 10. 2011⁹ hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden, dass das Volleinzahlungsgebot bei einer Unternehmungsgesellschaft (Haftungsbeschränkt) dann keine Anwendung findet, wenn durch eine Kapitalerhöhung das satzungsmäßige (Mindest-)Stammkapital von 25.000 € erreicht oder überschritten wird. Die Begründung für die strengere Regelung zur Kapitalaufbringung der Unternehmungsgesellschaft (Volleinzahlung) entfallen, sobald sich diese mit der beschlossenen Kapitalerhöhung einer regulären GmbH gleichstellt. Ansonsten würden die Gesellschafter einer Unternehmungsgesellschaft beim Übergang in eine reguläre GmbH schlechter gestellt als bei deren sofortiger Gründung.

Da die UG eine Variante der GmbH ist, gelten für sie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zur Buchführungspflicht. Sie ist zur gesetzlichen Buchführung (doppelte Buchführung samt Jahresbilanz) verpflichtet, kann allerdings die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften bei der Bekanntmachungspflicht¹⁰ nutzen.

Darüber hinaus hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU am 21. 2. 2012 die sogenannte Micro-Richtlinie verabschiedet, deren Ziel es ist, „den kleinsten Unternehmen bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abzunehmen“¹¹. Die von Deutschland noch umzusetzende Richtlinie befreit kleine GmbH, GmbH & Co. KG und UG von bestimmten Bilanzierungspflichten wie den umfangreichen Anhang zur Bilanz. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend erforderlich. Vielmehr können die Mitgliedstaaten beschließen, dass es genügt, wenn Kleinunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Haftungsregelungen und Steuern

Für die UG gelten die Haftungsregelungen des GmbH-Gesetzes. Gegenüber Gläubigern haftet die Gesellschaft wie eine „erwachsene“ GmbH – in der Regel – nur mit ihrem

Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften nicht mit ihrem privaten Vermögen, allerdings gibt es Ausnahmen. So haften die Gesellschafter zusätzlich mit Privatvermögen bei persönlichen Krediten oder Bürgschaften. Sie haften auch persönlich bei Verstößen gegen die strengen Regeln über das GmbH-Kapital sowie bei der so genannten Durchgriffshaftung (z. B. bei bestimmten Schadenersatzansprüchen). Zu den von der GmbH her bekannten Regeln gehört auch für die UG die Insolvenzantragspflicht, deren Verletzung strafbar ist und die Geschäftsführer in die persönliche Haftung bringt.

Die UG muss Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag entrichten. Bei Gewinnausschüttungen an Anteilseigner ist Kapitalertragsteuer fällig.

Unternehmensbezeichnung

Der Name kann in Form einer Personen-, Sach-, Phantasie- oder Mischfirma gewählt werden. Der Zusatz „Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ ist verpflichtend. Ein Landwirtschaftsunternehmen könnte zum Beispiel „Agrar UG (haftungsbeschränkt)“ oder Landwirtschafts UG (haftungsbeschränkt)“ genannt werden.

Konkurrenzfähigere GmbH

Die Rechtsform GmbH ist, wie das Bundesjustizministerium zur GmbH-Reform mit dem MoMiG 2008 erklärte, nun auch im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger: Viele Experten hätten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited gesehen. In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es geringere Anforderungen an die Gründungsformalien und die Aufbringung des Mindeststammkapitals. Dieser Nachteil sei mit der Unternehmungsgesellschaft beseitigt.

Eine Anleitung zur Gründung von UG (haftungsbeschränkt) ist auf dem Existenzgründerportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu finden: www.existenzgruender.de

Dokumentation

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich

DRV, 31. 8. 2012

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. (DRV) unterstützt grundsätzlich den seit einiger Zeit auf EU-Ebene diskutierten Ansatz, die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette und die Marktstellung der Land- und Agrarwirtschaft in der Wertschöpfungskette zu verbessern. Hier gilt es, mit geeigneten Maßnahmen Ungleichgewichte innerhalb der Kette abzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgangssituation in den Mitgliedstaaten der EU sehr unterschiedlich ist. Alle Vorschläge und Maßnahmen auf EU-Ebene zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette müssen den Mitgliedstaaten ausreichend Gestaltungsspielraum bei der nationalen Umsetzung einräumen und das Prinzip der Freiwilligkeit respektieren.

Der DRV unterstreicht, dass der Agrarsektor in Deutschland einen sehr hohen Organisationsgrad aufweist, der sich vor allem in der bedeutenden Marktstellung der genossenschaftlichen Unternehmen niederschlägt. Die meisten Landwirte sind Mitglied in einer oder mehreren Genossenschaften. Nach der Liberalisierung des EU-Agrarmarktes hat diese Organisationsform eine neue Aktualität erhalten. Die Landwirte benötigen mehr denn je dieses Instrument zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

Erzeugerorganisationen sind in Deutschland nichts Neues

Angesichts des hohen genossenschaftlichen Organisationsgrades in der deutschen Landwirtschaft ist nicht damit zu rechnen, dass von den im Zusammenhang mit den Vorschlägen der EU – Kommission für die GAP 2020 diskutierten Regelungen für Erzeugerorga-

⁷ Anlage zu § 2 Abs. 1 a GmbHG

⁸ A. Schauerer, Aufstieg der „UG (haftungsbeschränkt)“ zur vollwertigen GmbH durch Sacheinlage, www.salleck.de/var/cccpage/news/set_z_news/256/end/index.html. Siehe auch NJW 51/2010, 3686.

⁹ OLG Stuttgart, Urt. v. 13. 10. 2011 – 8 W 387/11.

¹⁰ Vgl.: Bilanzierung für kleine Unternehmen erleichtert, NL-BzAR 2009, 143; Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch 2012, S. 1009 ff.; NL-BzAR 2012, 268.

¹¹ BMJ, Pressemitteilung v. 22. 2. 2012